

Öffentliche Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates vom 09.01.2026

Beginn: 18:30
Ende: 19:10
Ort der Sitzung: Alte Turnhalle, Nebenraum

Anwesend:

1. Bürgermeister

Konsolke, Jürgen

Mitglieder des Marktgemeinderates

Baumgärtner, Stefan

Beck, Heinz

Beer, Johann

Falk, Philipp

Folberth, Katja

Fuchs, Michael

Heyer, Steffen

Huber, Thomas

Kiefner, Ulrich

Kriegler, Markus

Proff, Reiner

Rank, Markus

Reuter, Jochen

Schäller, Simone

Anwesend ab TOP 2.2 Ö

Ortssprecher

Beck, Jürgen

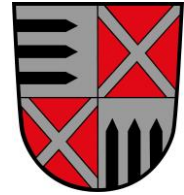
Lehr, Andreas

Schriftführer/in

Lehr, Eva

Verwaltung

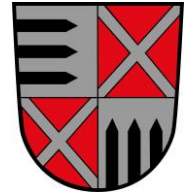
Helmreich, Carolin



Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

- TOP 1 Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 22.12.2025
- TOP 2 Baugesuche
- TOP 2.1 Dürrwangen, Hartlesfeld 18; Neubau Carport
- TOP 2.2 Dürrwangen Pfaffenfeld, Umbau/Erweiterung vorhandender Geräteschuppen zur Ferienwohnung (Wohnraum)
- TOP 2.3 Haslach, Zankendorf 7, Neubau einer Lagerhalle, Erhöhung des Dachstuhl am Wohnhaus (Wohnraum)
- TOP 3 Feuchtwangen Untere Haid, Beteiligungsverfahren Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen, Gemarkung Krapfenau, Heilbronn
- TOP 4 Bericht aus nicht öffentlicher Sitzung über Auftragsvergaben Sitzung 22.12.2025
- TOP 5 Bekanntgaben
- TOP 5.1 Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung
- TOP 5.2 Termine
- TOP 6 Sonstiges
- TOP 6.1 Räum- und Streupflicht bei Gehwegen



Erster Bürgermeister Jürgen Konsolke eröffnet um 18:30 Uhr die Sitzung des Marktgemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

Öffentliche Sitzung:

TOP 1 Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 22.12.2025

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14 Befangen 0

TOP 2 Baugesuche

TOP 2.1 Dürrwangen, Hartlesfeld 18; Neubau Carport

Sachverhalt:

Die Bauherren planen die Neuerrichtung eines Carports.

Bauort: Hartlesfeld 18, 91602 Dürrwangen; Flur-Nr. 314/25, Gemarkung Dürrwangen
FNP: Wohnbauflächen; BP: „Galgenholz“ (WA)

Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Ansbach, Bauverwaltung.

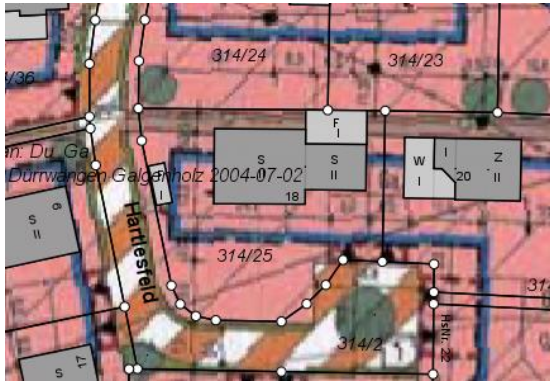
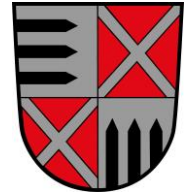
Die Bauantragsunterlagen wurden am 10.12.2025 im Landratsamt eingereicht.
Das Landratsamt bittet bis spätestens 16.02.2026 um Stellungnahme über das Gemeindeportal, ob das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt werden kann. Es wird darauf hingewiesen, dass das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB als erteilt gilt, wenn es nicht innerhalb dieser Zwei-Monatsfrist verweigert wird.

Die Nachbarunterschriften liegen nicht vor.

Beschreibung Bauvorhaben:

Neubau Carport für Caravan in Holzkonstruktion,
Grundfläche 12,20m x 7,00m = Grundfläche 85,40m² x 3,00m Höhe = Volumen 256,20m³,
Grenzbebauung.
Dachneigung 2°, Dachverkleidung Trapezblechverkleidung-Eindeckung und Trapezblechverkleidung an der Ostseite
Dachentwässerung in bestehende Zisterne am eigenen Grundstück.

Anhand des vorliegenden Bauplans sind folgende Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ersichtlich und sind Befreiungen notwendig:



2.1.1 und 2.1.2

Soll: die äußere Gestaltungsform der Gebäude ist bezüglich Ihrer Stellung, Gebäudehöhe, Dachform, Dachneigung und Farbgebung im Hinblick auf ein einheitliches Erscheinungsbild untereinander und aufeinander abzustimmen. Die Nebenkörper sind, wo nicht ausdrücklich festgesetzt, als Satteldach mit mittigem First auszubilden.

Ist: Ausführung als Flachdach mit Trapezblecheindeckung, Dachneigung 2°

2.1.15:

Soll: Die Garagenhöhe von der natürlichen Geländeoberfläche bis zur Traufe darf 2,75m nicht übersteigen.

Ist: Höhe bis zu 3,00m

Die Erschließung (Zufahrt, Wasser- und Abwasserentsorgung) ist gesichert.

Die Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes können erteilt werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, diese Abweichungen städtebaulich vertretbar sind, die Durchführung des Bebauungsplanes zu einer offensichtlichen Härte führen würde und unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.

Eine Überprüfung der Einhaltung des Bauordnungsrechts (z. B. GRZ, GFZ, Abstandsflächen, Brandschutz, GaStellV) wurde durch die Verwaltung nicht durchgeführt, da hierfür die untere Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Ansbach zuständig ist.

Die Verwaltung schlägt vor, dem Bauvorhaben zuzustimmen und die erforderlichen Befreiungen zu erteilen.

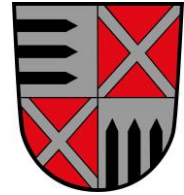
Diskussion im MGR:

MGR Proff kann mit der Dachform leben. Aber die Höhe findet er gewaltig. Hier soll u.a. ein Wohnwagen untergestellt werden, daher die Höhe und Größe, so 1. BGM Konsolke.

Beschluss:

Dem Bauvorhaben Neubau Carport auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 314/25 der Gemarkung Dürrwangen (Lage: Hartlesfeld 18) wird zugestimmt und die notwendigen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Galgenholz“ erteilt.

mehrheitlich beschlossen Ja 11 Nein 3 Anwesend 14 Befangen 0



TOP 2.2 Dürrwangen Pfaffenfeld, Umbau/Erweiterung vorhandender Geräteschuppen zur Ferienwohnung (Wohnraum)

Sachverhalt:

Die Bauherren beantragen eine Genehmigung zum Umbau des bestehenden Geräteschuppens zu einer Ferienwohnung.

Bauort/Lage: Pfaffenfeld (Am Sportplatz, bzw. neue Adresse Am Sportplatz 10), 91602 Dürrwangen; Flur-Nr. 1537, Gemarkung Dürrwangen

FNp: Siedlungsflächen in ländlichen Bestand, kein Bebauungsplan

Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Ansbach, Bauverwaltung.

Der Bauantrag wurde am 21.12.2025 im Landratsamt eingereicht.

Der Markt Dürrwangen wurde vom Landratsamt aufgefordert bis spätestens 23.02.2026 eine Stellungnahme abzugeben, ob das gemeindliche Einvernehmen nach §36 Abs. 2 Satz 2 erteilt werden kann.

Die Nachbarunterschriften liegen nicht vollständig vor.

Nachbarn, von denen keine Unterschriften vorliegen, werden die Unterlagen vom LRA im Laufe des Verfahrens übermittelt. Vom Nachbarn zur östlichen Seite liegt eine Abstandsflächenübernahme vor.

Beschreibung Bauvorhaben:

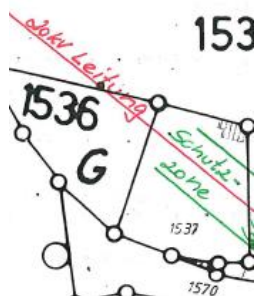
Umbau Geräteschuppen zur Ferienwohnung.

Größe ca. 6,15m x 5,09m, Firsthöhe 4,685m, Dachneigung 30°

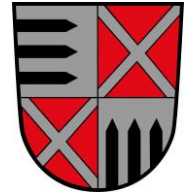
Die Zulässigkeit dieses Bauvorhaben richtet sich nach §35 Abs. 2 BauGB (Außenbereich). Sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Über die Zulässigkeit von Vorhaben wird von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden.

In der näheren Umgebungsbebauung befinden sich bereits Wohnhäuser. Öffentliche Belange werden nicht beeinträchtigt.

Die Erschließung (Zufahrt, Wasser- und Abwasserentsorgung) für das geplante Gebäude ist gesichert. Durch die Bauherrin ist der notwendige Abstand zu der bestehenden 20-KV Freileitung der N-Ergie sowie die hierfür einzuhaltende notwendige Schutzzone zu klären.



Die baurechtliche Zulässigkeit ist aus Sicht der Verwaltung somit gegeben.



Die Verwaltung schlägt vor, die Zustimmung zum Bauvorhaben gemäß vorgelegten Bauantrag für den Umbau des vorhandenen Geräteschuppens zur Einliegerwohnung auf dem Flurstück 1537 (Am Sportplatz 10) zu erteilen (§36 BauGB) (bereits in Bau befindlich).

Mitteilung des Landratsamtes - Neu zu beachten bei Bauvorhaben zugunsten des Wohnungsbaus („Bauturbo“):

Sofern die Prüfung nach § 36 BauGB (Gemeindliches Einvernehmen) zu dem Ergebnis führt, dass das Bauvorhaben bauplanungsrechtlich unzulässig ist, ist gem. § 36a BauGB (Gemeindliche Zustimmung) bis spätestens 23.03.2026 zu entscheiden, ob die Vorschriften des § 31 Abs. 3, § 34 Abs. 3b oder § 246e BauGB angewendet werden. Hierüber ist eine gesonderte gemeindliche Stellungnahme vorzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36a Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1 BauGB als erteilt gilt, wenn es nicht innerhalb dieser Drei-Monatsfrist verweigert wird.

Diskussion im MGR:

MGR Proff merkt an, dass hinsichtlich der Raumaufteilung verschiedene Pläne in der Sitzungsvorlage hinterlegt sind.

Beschluss:

Dem Bauvorhaben Umbau/Erweiterung vorhandener Geräteschuppen zur Ferienwohnung (im Bau befindlich) Lage Pfaffenfeld (Am Sportplatz 10) auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 1537 der Gemarkung Dürrwangen wird das Einvernehmen erteilt (§36 BauGB).

mehrheitlich beschlossen Ja 14 Nein 1 Anwesend 15 Befangen 0

TOP 2.3 Haslach, Zankendorf 7, Neubau einer Lagerhalle, Erhöhung des Dachstuhl am Wohnhaus (Wohnraum)

Sachverhalt:

Der Bauherr plant den Neubau einer Lagerhalle (nach Rückbau der alten Halle) sowie die Erhöhung des Dachstuhls am Wohnhaus.

Bauort: Zankendorf 7, 91602 Dürrwangen OT Haslach, Flur.Nr- 40, Gemarkung Haslach

FN: Mischgebiet (M)

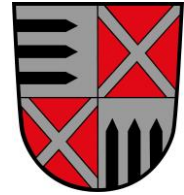
Bebauungsplan: kein Bebauungsplan

Der Bauantrag ist am 13.12.2025 beim Landratsamt (= Genehmigungsbehörde) eingegangen.

Das Landratsamt bittet bis spätestens 15.02.2026 um Stellungnahme über das Gemeindeportal, ob das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt werden kann. Es wird darauf hingewiesen, dass das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB als erteilt gilt, wenn es nicht innerhalb dieser Zwei-Monatsfrist verweigert wird.

Die Nachbarezustimmungen liegen vor.

Die zulässige Bebauung richtet sich nach den Regelungen des §34 BauGB.



Beim Gebietscharakter der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung könnte es sich um ein Mischgebiet (§6 BauNVO) handeln, wonach sich die Zulässigkeit der Bebauung nach seiner Art richtet, ob diese in einem Mischgebiet zulässig sind.
Die Errichtung einer Lagerhalle ist in einem Mischgebiet zulässig.
Die Erstellung von Wohnraum ist in einem Mischgebiet zulässig.
Beide Maßnahmen sind bauplanungsrechtlich zulässig.

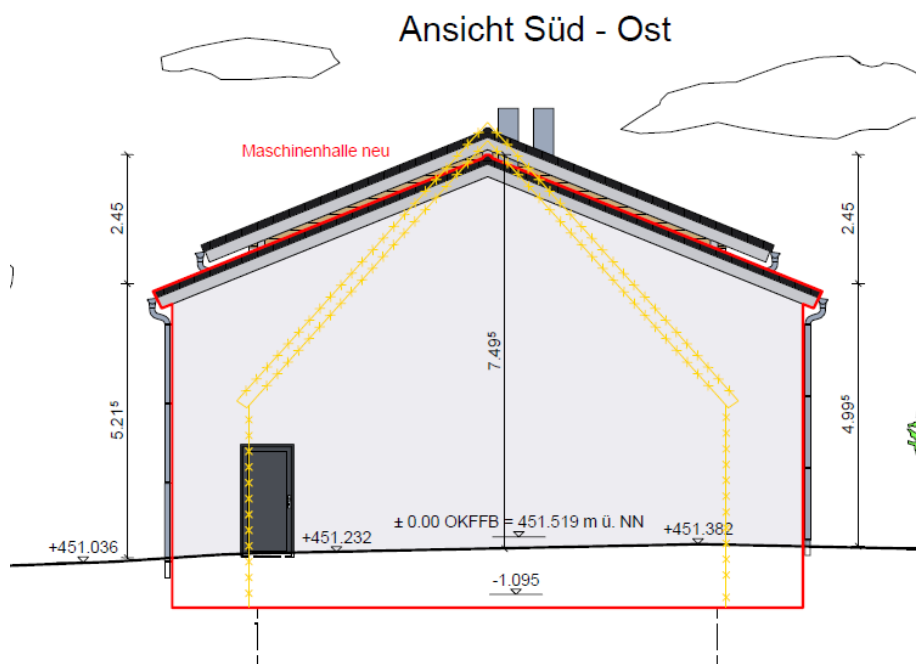
Beschreibung der Baumaßnahme:

1.) Lagerhalle:

Die Lagerhalle wird benötigt um Kleingeräte und Fahrzeuge, sowie KG-Rohre zu lagern.

Rückbau der bestehenden Halle und Neuerrichtung einer Lagerhalle 15m x 12m mit Firsthöhe 7,495m, Dachneigung 22°, Dacheindeckung Sandwichblech, Pfettendachstuhl.

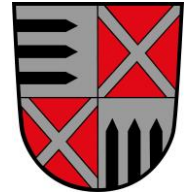
Die Entwässerung erfolgt über das bereits bestehende Entwässerungssystem auf dem Grundstück.



2.) Erhöhung des Dachstuhls am Wohnhaus

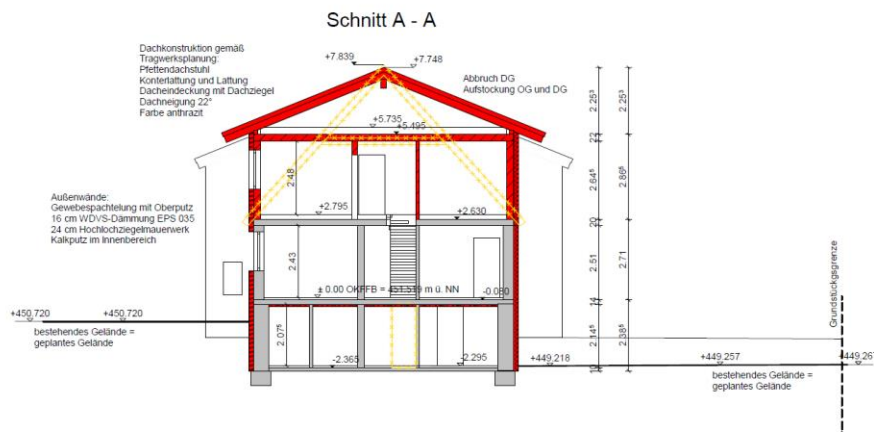
Das DG des bestehenden Hauses soll abgebrochen werden und neuer Wohnraum (2. Wohneinheit) im Obergeschoss durch Aufstockung des OG und DG geschaffen werden.

Es ist geplant ein Gebäude mit 2 Vollgeschossen zu errichten.



Firsthöhe 7,839m, Dachkonstruktion Pfettendachstuhl mit Dachziegel, Farbe anthrazit, Dachneigung 22°.

Zudem soll ein neuer Balkon 4,00m x 2,25m errichtet werden. Eine notwendige Abstandsflächenübernahme für die Errichtung des Balkons ist dem Bauantrag beigelegt. Der Zugang zur 2. Wohneinheit erfolgt durch eine Treppe über die Maschinenhalle.



Die Erschließung ist durch Anschlüsse des Bestandsgebäudes als gesichert anzusehen.

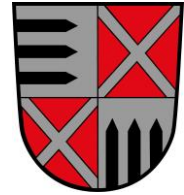
Eine Überprüfung des Bauordnungsrechts (Abstandsflächen, Brandschutz, GaStellV) wurde nicht durchgeführt, da hierfür die Untere Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Ansbach zuständig ist.

Bauplanungsrechtliche Versagungsgründe für das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB sind nicht ersichtlich.

Die Verwaltung schlägt vor, dem/den Bauvorhaben Neubau einer Lagerhalle, Erhöhung des Dachstuhls am Wohnhaus auf dem Grundstück Flur-Nr. 40, Gemarkung Haslach zuzustimmen und das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen (§36).

Mitteilung des Landratsamtes - Neu zu beachten bei Bauvorhaben zugunsten des Wohnungsbaus („Bauturbo“):

Sofern die Prüfung nach § 36 BauGB (Gemeindliches Einvernehmen) zu dem Ergebnis führt, dass das Bauvorhaben bauplanungsrechtlich unzulässig ist, ist gem. § 36a BauGB (Gemeindliche Zustimmung) bis spätestens 15.03.2026 zu entscheiden, ob die Vorschriften des § 31 Abs. 3, § 34 Abs. 3b oder § 246e BauGB angewendet werden. Hierüber ist eine gesonderte gemeindliche Stellungnahme vorzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36a Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1 BauGB als erteilt gilt, wenn es nicht innerhalb dieser Drei-Monatsfrist verweigert wird.



Beschluss:

Der Marktgemeinderat Dürrwangen stimmt dem Bauvorhaben Neubau einer Lagerhalle, Erhöhung des Dachstuhls am Wohnhaus auf dem Grundstück Flur-Nr. 40, Gemarkung Haslach zu.

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. (§36 BauGB)

einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15 Befangen 0

TOP 3 Feuchtwangen Untere Haid, Teilbeteiligungsverfahren Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen, Gemarkung Krapfenau, Heilbronn

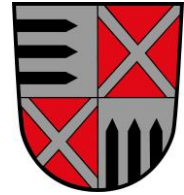
Sachverhalt:

Vom Landratsamt Ansbach wurde der Markt Dürrwangen mit Schreiben vom 30.12.2025 über einen Antrag auf Genehmigung nach § 4 BImSchG i. V. m. § 19 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von vier Windkraftanlagen im Bereich der Stadt Feuchtwangen, „Untere Haid“, Gemarkung Krapfenau, Heilbronn, informiert und kann bis spätestens 30.01.2026 eine Stellungnahme abgeben.

Die zu bebauende Fläche wurde im Kapitel 6.2.2 „Windenergie“ des Regionalplanes der Region Westmittelfranken (8) infolge der 31. Änderung der Tekturkarte 3 Energieversorgung (Windkraft) am 16.04.2025 als Vorranggebiet für Windenergie (WK 219) ausgewiesen und veröffentlicht.

Der planungsrechtliche Status besagt gem. Art. 82 Abs. 5 Nr. 1 BayBO, § 35 Abs. I Nr. 5 BauGB eine Privilegierung im Außenbereich.





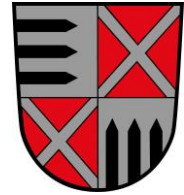
Beantragt wird eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen des Typs Vestas V172-7.2 MW

- WEA 01 (Nabenhöhe 175 m, Rotordurchmesser 172 m, Gesamthöhe 261 m)
- WEA 02 (Nabenhöhe 175 m, Rotordurchmesser 172 m, Gesamthöhe 261 m)
- WEA 03 (Nabenhöhe 175 m, Rotordurchmesser 172 m, Gesamthöhe 261 m)
- WEA 04 (Nabenhöhe 175 m, Rotordurchmesser 172 m, Gesamthöhe 261 m)

Allgemeine Beschreibung der Grunddaten Windenergieanlage Vestas V172-7.2 MW	
Anlagentyp	VESTAS V172-7.2. MW
Rotordurchmesser	172 m
Nabenhöhe	175 m
Gesamthöhe	261 m
Nennleistung	7.200 kW
Blattzahl	3
Turmtyp	Hybridturm

Allgemeine Hinweise:

Vorranggebiete Windenergie sind speziell in Regionalplänen (hier: Regionalplan Westmittelfranken 8) ausgewiesene Flächen, in denen der Bau von Windkraftanlagen Priorität hat und andere, unvereinbare Nutzungen ausgeschlossen sind, um Planungssicherheit zu schaffen und den Ausbau der Windenergie zu fördern, indem sie einen grundsätzlichen Genehmigungsanspruch für Windenergieprojekte begründen. Sie dienen dazu, Windkraftanlagen konzentriert zu errichten und die Energiewende voranzutreiben, wobei strenge Kriterien wie Mindestabstände zu Wohngebieten und Naturschutzgebieten berücksichtigt werden müssen.



Ein sogenanntes Windvorranggebiet ist somit ein ausgewiesenes Gebiet, das zur raumbedeutsamen Windenergieerzeugung genutzt wird. Das heißt, dass andere Vorhaben, die der Windenergienutzung entgegenstehen, dort unzulässig sind.

Berücksichtigung der besonderen Bedeutung der Erneuerbaren Energien in § 2 EEG bei Ermessens- und Abwägungsentscheidungen:

In der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 20/1630) heißt es hierzu (S. 158 ff.):

„Konkret sollen die erneuerbaren Energien damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u.a. gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur im Ausnahmefall überwunden werden. Besonders im planungsrechtlichen Außenbereich, wenn keine Ausschlussplanung erfolgt ist, muss dem Vorrang der erneuerbaren Energien bei der Schutzgüterabwägung Rechnung getragen werden. [...]“

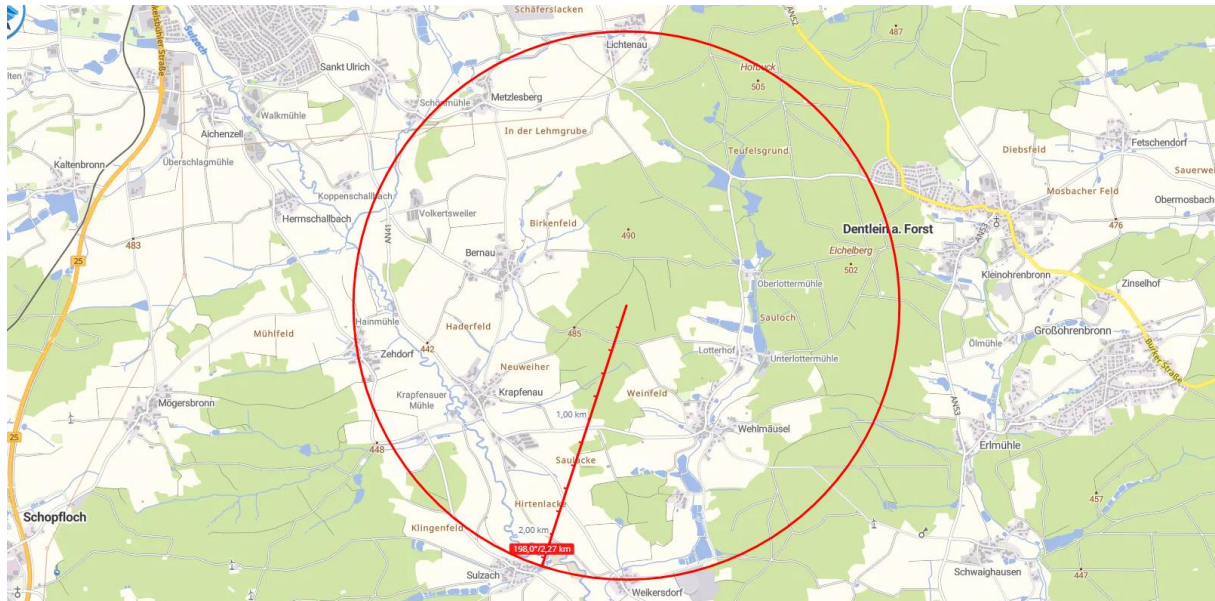
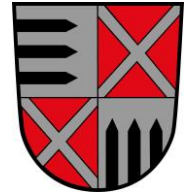
Die Regelung hat zur Folge, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien in allen Ermessens- und Abwägungsentscheidungen als vorrangiger Belang zu berücksichtigen sind. Bestehende Wertungsspielräume sind am § 2 EEG auszurichten. Dieser vorrangige Belang ist bei der Abgabe der fachlichen Stellungnahme zu berücksichtigen.

Prüfung einer möglichen Betroffenheit des Marktes Dürrwangen.

Die südlichste geplante Windenergieanlage (WEA 1) hat einen Abstand von ca. 2,27 km zur Bebauung des Ortsteils Sulzach. Der Regionale Planungsverband Westmittelfranken (8) hat zur Ermittlung von Vorranggebieten für Windenergie Vorsorgeabstände zu Siedlungsbereichen mit 800m angesetzt. Dies ist damit bereits bei der Beschlussfassung zum Vorranggebiet eingehalten.

Die Lage der 4 WEAs befinden sich im Nord-Osten unserer Wohnsiedlungen. Damit gibt es keinen Schattenschlag. Die Belastungen durch Lärmimmission (Wind...) dürfte sich außerdem auf ein Minimum reduzieren (Probleme eher bei Anlagen im Westen).

Insgesamt ist von sehr geringen Auswirkungen auszugehen. Es bestehen damit keine vorrangigen und/oder bedeutsamen Gründe, die den Windenergieanlagen entgegenstehen.



Beeinträchtigungen zur Bauleitplanung des Marktes Dürrwangen, insbesondere hinsichtlich der zugewiesenen Funktionen bei den Zielen der Raumordnung sowie Auswirkungen auf die gemeindliche Versorgung, sind zudem nicht ersichtlich.

Die Verwaltung empfiehlt gegen die geplanten Windenergieanlagen WEA 1-4 der Stadt Feuchtwangen „Untere Haid“ der Gemarkung Krapfenau, Heilbronn, keine Einwendungen zu erheben.

Diskussion im MGR:

3. BGM Fuchs hat aufgrund der Größe Bedenken. MGR Kriegler erläutert, dass derzeit im Landkreistag Diskussionen zum Thema „Repowering“ im Gange seien. OS Lehr betont, dass es immer auf den Blickwinkel ankommt. Ihm bereitet eine Erweiterung der drei Windräder im Frickingerwald mehr Sorgen als die Windräder in der Gemarkung Krapfenau.

MGR Reuter würde es begrüßen, dass die Kommune, da neue Windräder bei Sulzach nicht mehr verhindert werden können, selbst Bürgerwindräder installiert, um ein Mitspracherecht zu behalten.

Beschluss:

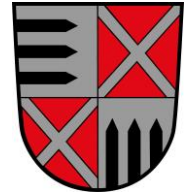
Der Markt Dürrwangen erhebt keine Einwendungen zur Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen der Stadt Feuchtwangen „Untere Haid“ der Gemarkungen Krapfenau, Heilbronn.

mehrheitlich beschlossen Ja 13 Nein 2 Anwesend 15 Befangen 0

TOP 4 Bericht aus nicht öffentlicher Sitzung über Auftragsvergaben Sitzung 22.12.2025

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat Dürrwangen hat in seiner nicht öffentlichen Sitzung vom 22.12.2025 nachstehende Auftragsvergaben beschlossen:



- Auftrag für die Teilsanierung der hinterlüfteten Fassade der Grundschule (Altgebäude) an die Fa. Holzbau Bach, 91602 Dürrwangen für 29.909,46 EUR brutto.
- Auftrag für die Erneuerung/Sanierung des Vordaches im Eingangsbereich der Schule an die Fa. Stärz GmbH, 91522 Ansbach für 13.079,17 EUR brutto.

Beschluss:

zur Kenntnis genommen

TOP 5 Bekanntgaben

TOP 5.1 Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung

Im nächsten Amtsblatt am 14.01.2026 werden die neuen Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzungen veröffentlicht.

Eine Woche nach deren Bekanntmachung treten die Satzungen in Kraft, d.h. am 21. Januar 2026

Mit einem heute bekanntgewordenen Todesfall steht bereits die erste Bestattung im Baumgrabfeld an.

TOP 5.2 Termine

Sebastianstag:

Samstag, 17.01.2026, 9 Uhr

Festgottesdienst mit Prozession zum Sebastianstag

8.45 Uhr Abholung der Vereine

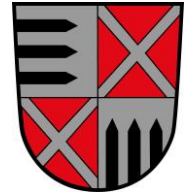
Nächste MGR-Sitzung:

Donnerstag, 12.02.2026, 19.30 Uhr

TOP 6 Sonstiges

TOP 6.1 Räum- und Streupflicht bei Gehwegen

MGRin Folberth fällt auf, dass manche Grundstücksbesitzer ihrer Räum- und Streupflicht nicht nachkommen. Ihr erscheint ein Hinweis im Amtsblatt sinnvoll. 1.BGM Konsolke bietet an Kontakt mit betroffenen Personen aufzunehmen. Bauhofleiter Lehr weist auf die Unsitte hin, Schnee vom Gehweg auf Straße zu schmeißen. Dadurch werden Gefahrenstellen erzeugt. Bei MGR Reuter wird vom Räumdienst der Schnee von der Straße oftmals so nah an den Gehweg bzw. auf diesen geräumt, so dass der Gehweg von mehr Schnee bedeckt ist als vor dem eigenen Räumen. Er bittet darum, den Winterdienst darauf hinzuweisen.



Schriftführer:
Eva Lehr

Vorsitzender:
Jürgen Konsolke